

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 13.07.2011 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Aufgabe und Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei Erkelenz ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.
- (2) Die Stadtbücherei Erkelenz erfüllt ihre Aufgaben, indem sie Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und an Hand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Erkelenz zu benutzen.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokumentes (z.B. Reisepass, Meldebescheinigung) an. Dabei werden seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist gebührenpflichtig.

Inhaber/innen der Ehrenamtskarte erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% auf die Ausstellung eines Benutzerausweises.

Der Benutzerausweis ist auf Familienmitglieder übertragbar.

Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Erkelenz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben.

Jede Änderung des Namens oder der Anschrift eines Benutzerausweisinhabers ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbücherei Erkelenz kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern. Medien aus den Präsenzbeständen können nicht ausgeliehen werden.
- (2) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einer maschinell erstellten Ausleihquittung angegeben, die jedem Benutzer bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Ein Benutzer, dem die Ausleihquittung abhandengekommen ist, kann sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wobei Medien und Benutzerausweis vorzulegen sind. Aus wichtigen Gründen kann die Verlängerung schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens des Inhabers des Benutzerausweises, der auf der Rückseite des Benutzerausweises angegebenen Benutzernummer, der Mediennummer und des bisherigen Rückgabetermins beantragt werden. Dieser Antrag muss

spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbücherei Erkelenz eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.

- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Vorbestellungen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist bei der Vorbestellung im Voraus zu entrichten.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes wird für Fernleihen eine Gebühr je Medieneinheit erhoben. Dieser Betrag ist ebenfalls im Voraus zu entrichten.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen und das Markieren von Textstellen.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Erkelenz unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet der Inhaber des Benutzerausweises, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 4 a (neu)

Nutzungsbedingungen für die öffentlichen Internet-Zugänge der Stadtbücherei Erkelenz

- (1) Die Nutzung des Internet-Anschlusses erfolgt nach Voranmeldung. Bei freien Kapazitäten ist auch eine kurzfristige direkte Nutzung möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer ist vorerst auf 1 Stunde pro Benutzer und Tag beschränkt.
- (3) Vor Benutzung bestätigt der Benutzer durch Unterschrift die Verpflichtungserklärung (Anhang) und hinterlegt für die Dauer der Nutzung seinen Benutzerausweis an der Theke. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
- (4) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters. Kindern und Jugendlichen bis 12 Jahre ist die Benutzung nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (5) Ein selbständiges Arbeiten wird erwartet. Anspruch auf Hilfestellung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- (6) Der Internetanschluss darf nur zum Suchen und Einsehen (Surfen) benutzt werden. Versenden und Empfangen von elektronischen Nachrichten (E-Mails) und das Herunterladen (Download) sind nicht gestattet.
- (7) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (8) Für den Inhalt der aufgerufenen Internetseiten übernimmt die Bibliothek keine Gewähr.
- (9) Das Aufrufen von pornographischen, pädophilen, faschistischen, gewaltverherrlichenden und mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten ist grundsätzlich verboten.
- (10) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zum sofortigen und dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei gemäß § 8 dieser Satzung. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (11) Das Bibliothekspersonal kann jederzeit die Einhaltung dieser Regeln überprüfen.

§ 5

Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3) werden Säumnisgebühren erhoben.

Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.

- (2) Hat der Benutzer die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Erkelenz. In diesem Falle ist eine zusätzliche, pauschale Säumnisgebühr zu entrichten.

§ 6

Gebühren und besondere Entgelte

Für Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Erkelenz, auch im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs, werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises	€ 12.--
2. Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Benutzerausweises	€ 2,50
3. Säumnisgebühr je angefangene Woche	€ 1,30
4. Vormerkung je Medieneinheit	€ 1,50
5. Fernleihe je Medieneinheit	€ 2,50
6. Neuerstellung eines beschädigten EDV-Etiketts	€ 1.--
7. Ausdruck von Internetseiten je Seite	€ 0,10

§ 7

Hausordnung

- (1) Mappen und Taschen sind bei Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Büchereiräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Zur Ablage von Garderobe können die Garderobenständer benutzt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Störendes Verhalten ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden - Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bücherei abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Bücherei steht das Hausrecht zu.

§ 8

Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anhang:

Verpflichtungserklärung für die Benutzung der öffentlichen Internet-Zugänge der Stadtbücherei Erkelenz.

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Bedingungen zur Nutzung des Internet aus der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz an.

Erkelenz, den
Name
Unterschrift.....
Nr. des Benutzerausweises.....

Ich erlaube hiermit meiner Tochter/meinem Sohn die Benutzung des Internet-PC in der Stadtbücherei und erkenne die Bedingungen zur Nutzung des Internet aus der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Erkelenz an.

Erkelenz, den
Name
Unterschrift.....